

Wettbewerbe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

würdig vertreten. Die neueste Wiener Kunst zeigt sich in einem ganzen Seitenflügel der Ausstellung und interessant ist dort zu sehen, wie die Jungen sich durch moderne Tendenzen, Klimt'sche Brillanz und durch angebornes Wieneraffinement zu neuer, gesunder Kräfteentfaltung durchzwingen suchen. Eine grosse Anzahl interessanter graphischer Blätter (Klimt, Schiele, Gütersloh, etc.) betont die hervorragende zeichnerische Begabung der Wienerkünstler.

Nach der Wienerkunst wird *Rodin* ins Kunsthaus Zürich einziehen, es ist also dem Besucher der « Schweiz. Werkbund-Ausstellung », die an Pfingsten hier eröffnet ist, Gelegenheit geboten neben dieser bedeutenden Veranstaltung auch noch hohe Genüsse auf dem Gebiete rein bildender Kunst mitzuerleben.

W. F.



WETTBEWERBE

Neues schweizer. Münzbild. *Vorschriften betreffend den Wettbewerb für Entwürfe zu einem neuen Münzbild für die schweizerischen Silberscheidemünzen (2-, 1- und 1/2-Frankenstücke, Vorder- und Rückseite).*

A. Beschränkter Wettbewerb.

Art. 1. — Unter einer beschränkten Anzahl nach Anhörung der eidgenössischen Kunstkommission vom eidgenössischen Finanzdepartement ausgewählter schweizerischer, plastisch bildender Künstler wird ein Wettbewerb zur Einreichung von Entwürfen zu einem einheitlichen, neuen Münzbilde in Vorder- und Rückseite für die schweizerischen Silberscheidemünzen veranstaltet. Die Einladungen zu diesem Wettbewerb erfolgen persönlich durch das eidgenössische Finanzdepartement.

Art. 2. — Es werden nur Entwürfe in plastischer Ausführung in der Grösse von höchstens 150 mm. Durchmesser entgegengenommen. Jedem Entwurf muss eine photographische Verkleinerung in der Grösse von 23 mm. Durchmesser beigegeben werden. *Die Entwürfe sind bis und mit spätestens den 30. September 1918 der eidgenössischen Münzdirektion in Bern einzureichen*; nach diesem Termin einlangende Entwürfe können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 3. — Es bleibt den zu diesem Wettbewerb eingeladenen Künstlern

unbenommen, nur je einen oder mehrere Entwürfe für eine Vorder- und eine Rückseite der Münze einzureichen, jedoch wird die in den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzte Entschädigung in jedem Falle nur für einen einzigen Entwurf an den gleichen Künstler ausgerichtet. Diese Entschädigung beträgt für einen Entwurf der Vorder- und der Rückseite zusammen Fr. 1000.

Art. 4. — Die Entwürfe müssen folgenden Vorschriften entsprechen.

a. Vorderseite :

Die Vorderseite soll eine allegorische Figur, vorzugsweise nur Brust- oder Kopfbild im Profil, von spezifisch schweizerischem Charakter, aufweisen. Das Münzbild soll die Grundfläche der Münze zum grössten Teil und möglichst gleichmässig ausfüllen. Allfällige landschaftliche Beigaben sind, wenn der Künstler sie für seine Idee als unumgänglich nötig erachtet, möglichst zu beschränken; besser ist, wenn sie ganz wegbleiben können, denn es ist zu berücksichtigen, dass auf einer Münze nur eine engbegrenzte, perspektivische Wirkung erzeugt werden kann.

Die Vorderseite soll auch die Umschrift Helvetia tragen und das ganze Münzbild von einem Perlenkranz umringt sein.

Bei dem zur Ausführung kommenden Entwurf wird dem Urheber nachher gestattet, in unauffälliger Weise in kleinster Schrift seinen Namen auf der Vorderseite anzubringen.

b. Rückseite :

Die Rückseite muss in erster Linie in augenfälliger Weise die Wertbezeichnung (2 Fr., 1 Fr. oder $\frac{1}{2}$ Fr.) und die Jahreszahl tragen. Ferner soll auch aus der Rückseite durch Wappen oder passende Verzierungen oder Umrahmungen leicht das Herkunftsland der Münze ersehen werden können. Unten ist ein kleines B, das Zeichen der eidgenössischen Münzstätte, anzubringen, und es soll auch die Rückseite von einem Perlenkranz umrahmt sein.

Für Vorder- und Rückseite ist zu berücksichtigen, dass das Relief einer Münze ohne zu grosse Beanspruchung der Prägemaschine mit einem einzigen Druck vollkommen herausgebracht werden muss; er soll deshalb tunlichst niedrig gehalten werden; auch soll es, der raschen Abnutzung wegen, nicht weiche Formen aufweisen.

Art. 5. — Die einzureichenden Entwürfe sind mit einem Kennwort zu bezeichnen. Ein versiegelter Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort und der

Bezeichnung « beschränkter Wettbewerb » versehen, ist der Zustellung der Entwürfe beizulegen und soll Name und genaue Adresse des Urhebers enthalten.

Art. 6. — Ein Preisgericht von 7 Mitgliedern beurteilt die eingelangten Entwürfe. Das Preisgericht wird vom eidgenössischen Finanzdepartement nach Anhörung der eidgenössischen Kunstkommission gewählt. Es unterbreitet dem eidgenössischen Finanzdepartement seine Vorschläge über denjenigen Entwurf, den es als zur Ausführung bestimmt geeignet erachtet. Das eidgenössische Finanzdepartement entscheidet hierauf anhand dieser Vorschläge endgültig.

Art. 7. — Das Preisgericht wird bei seinen Vorschlägen in erster Linie Vorder- und Rückseite eines Entwurfes vom gleichen Urheber berücksichtigen; es steht ihm aber auch frei, nur die eine Seite als zur Ausführung geeignet vorzuschlagen, und für die andere Seite den Entwurf eines andern Urhebers vorzuziehen. Das gleiche behält sich als endgültige Instanz das eidgenössische Finanzdepartement vor.

Art. 8. — Das eidgenössische Finanzdepartement ist nach Entgegennahme des Urteils des Preisgerichts nicht verpflichtet, einen der eingelangten Entwürfe zur Ausführung kommen zu lassen; es behält sich für weitere Schritte vollständig freie Hand vor.

Art. 9. — Die beim beschränkten Wettbewerb eingelangten Entwürfe, d. h. je eine Vorder- und eine Rückseite vom gleichen Urheber, bleiben Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft, dürfen aber, mit Ausnahme der beiden zur Ausführung kommenden Entwürfe, in keiner Weise ohne besondere Einwilligung des betreffenden Urhebers und ohne entsprechende weitere Entschädigung an denselben weiter verwendet werden.

Wettbewerber, die mehr als einen Entwurf für eine Seite eingereicht haben, erhalten, nach erfolgter Beurteilung durch das Preisgericht, die mehr eingesandten Entwürfe wieder zurück.

Art. 10. — Für einen zur Ausführung bestimmten Entwurf der Vorder- oder der Rückseite bezahlt das eidgenössische Finanzdepartement dem Urheber weitere Fr. 1000 für jede Seite, gegen die ausdrückliche Verpflichtung des Urhebers, seinen Entwurf endgültig fertig zur Anfertigung der Originale in Stahl auszuarbeiten, und alle allfälligen Aenderungen und Verbesserungen im endgültigen Entwurf anzubringen, die auf den Vorschlag des Preisgerichts hin vom eidgenössischen Finanzdepartement verlangt werden.

Mit der Ausrichtung der vorgenannten Entschädigung von Fr. 1000 gehen

alle Eigentums- und Urheberrechte betreffend den Entwurf ohne Ausnahme an die schweizerische Eidgenossenschaft über.

Art. 11. — Das eidgenössische Finanzdepartement räumt dem Urheber des zur Ausführung kommenden Entwurfes das Recht ein, auch die Anfertigung der in nachfolgendem Artikel 14 beschriebenen Stahloriginale samt Zutaten zu übernehmen, und bezahlt in diesem Falle für die gebrauchsfertige Serie jeder der drei Grössen (Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke) Fr. 2000 pro Serie an den Uebernehmer.

Stammen Vorder- und Rückseite nicht vom gleichen Urheber, so hat der Urheber der Vorderseite das Vorrecht gegenüber dem Urheber der Rückseite. Verzichtet der Urheber des Entwurfes der Vorderseite auf die Uebernahme der Lieferung der Originalstempel, so geht das gleiche Recht auf den Urheber des Entwurfs der Rückseite über, wobei dem verzichtenden Urheber der Vorderseite eine Entschädigung von Fr. 500 zugesprochen wird.

Art. 12. — Ist der Urheber des Entwurfes, der die Lieferung der Stahloriginale übernimmt, nicht im Falle, diese selbst herzustellen, so wird ihm zur Pflicht gemacht, sie bei einem schweizerischen Graveur oder durch eine schweizerische Anstalt anfertigen zu lassen. Die schweizerische Münzstätte in Bern wird die einzelnen nähern Bedingungen aufstellen, denen die Originale und ihre Zutaten zu genügen haben.

Art. 13. — Uebernimmt weder der Urheber der Vorder- noch derjenige der Rückseite die Anfertigung der Stahloriginale, so vergütet das eidgenössische Finanzdepartement auch dem Urheber der Rückseite Fr. 500. Damit erwirbt es sich das ausschliessliche Verfügungsrecht über die Entwürfe und kann die Stahloriginale nach Belieben auf eigene Rechnung erstellen lassen.

Art. 14. — Eine jede der drei Serien Originalstempel samt Zutaten für die 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Frankenstücke, für welche die in Art. 11 genannten Fr. 2000 für die Serie bezahlt werden, muss aus folgendem bestehen :

- a. je einer Urpatrize in Stahl von der Vorder- und der Rückseite ;
- b. je einer Urmatrize in Stahl von der Vorder- und der Rückseite, mit der Umschrift, der Wertbezeichnung und den zwei ersten Ziffern der Jahrzahl ;
- c. je einer fertigen, vollständigen Originalpatrize der Vorder- und der Rückseite (von der Jahrzahl nur die zwei ersten Ziffern) ;
- d. je einem Paar gebrauchsfertigen Gebrauchsstempeln mit der vollständigen Jahrzahl 1918 ;

e. zu jedem Buchstaben der auf den Stempeln vorkommenden Schrift und zu jeder Zahl von 0-9 einem Stahlpunzen ;
alles in den Dimensionen genau nach den besondern Angaben der Münzstätte.

B. Freier Wettbewerb.

Art. 15. — Neben und gleichzeitig mit dem vorbeschriebenen, beschränkten Wettbewerb wird zu dem gleichen Zwecke auch ein allgemeiner freier Wettbewerb eröffnet, an dem sich zu beteiligen jedem schweizerischen, plastisch bildenden Künstler frei steht.

Die Teilnehmer an diesem freien Wettbewerb haben sich ebenfalls an die vorstehend umschriebenen Bedingungen zu halten, mit der Abänderung bei Art. 5, dass auf dem Briefumschlag mit dem Kennwort die Bezeichnung « freier Wettbewerb » an Stelle von « beschränkter Wettbewerb » anzubringen ist.

Für die Teilnehmer am freien Wettbewerb fallen die Entschädigungen, wie sie in Art. 3 für die Teilnehmer am beschränkten Wettbewerb festgesetzt sind, weg ; die Art. 6 und nachfolgende bleiben aber auch für den freien Wettbewerb unverändert in Gültigkeit.

Art. 16. — Das Preisgericht kann im Einverständnis mit dem eidgenössischen Finanzdepartement nebst den vorgenannten Entschädigungen noch je einen Preis von Fr. 800, 600, 400 und 200 für 4 von ihm hierfür geeignet befundene Entwürfe zusprechen, ohne Unterschied zwischen dem beschränkten und dem freien Wettbewerb, ist aber in keinem Falle hierzu verpflichtet.

Bern, im Februar 1918.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

NACHTRAG

zu den Vorschriften betreffend den Wettbewerb für Entwürfe zu einem neuen Münzbild für die schweizerischen Silberscheidemünzen, vom Februar 1918.

Von künstlerischer Seite ist der Wunsch ausgedrückt worden, es möchte den am Wettbewerb sich Beteiligten vollständige Freiheit gelassen werden in bezug auf die Gestaltung der beiden Seiten des Münzbildes, im Gegensatz zu den Vorschriften des Art. 4 betreffend den Wettbewerb. Wir kommen diesem Wunsche entgegen, machen aber darauf aufmerksam, dass Landes- und Wertbezeichnung unter allen Umständen unerlässliche Bedingungen für ein Münzbild sind, und dass unser Münzbild ausdrücklich schweizerischen Charakter haben muss.

Die Namen der Mitglieder des Preisgerichts, dem die eingelangten Entwürfe unterbreitet werden sollen, werden im Laufe des nächsten Monats bekanntgegeben werden.

Bern, im April 1918.

Eidg. Finanzdepartement.

« Schweizerwoche Plakat », *Wettbewerb.* — Der Schweizerwoche Verband veranstaltet einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Schweizerwoche Plakat.

Die Schweizerwoche bezweckt zum Vorteil der schweizerischen Volkswirtschaft die Förderung der Kenntnis und Wertschätzung der einheimischen Erzeugnisse und die Hebung ihres Absatzes im Inland. Eines ihrer Mittel ist: Während bestimmter Zeit in möglichst vielen Schaufenstern der ganzen Schweiz möglichst viele Schweizerwaren zur Schau zu bringen und deren Verkauf zu fördern.

1. — Das Plakat dient als Ausweis dafür, dass in dem Schaufenster, in dem es sich befindet, ausschliesslich Schweizerwaren ausgestellt sind.

2. — Die Entwürfe sollen folgende Dimensionen aufweisen: 33×33 cm.

3. — Es dürfen höchstens 3 Farben verwendet werden. Die Entwürfe müssen druckfähig ausgeführt sein.

4. — Als Text haben die Plakate zu tragen: « Schweizerwoche 1918, 5. bis 20. Oktober » oder « Semaine suisse 1918, 5 au 20 octobre » oder « Settimana Svizzera 1918, 5 al 20 Ottobre. »

Der Entwurf braucht nur in einer Sprache vorzuliegen. Die verwendete Schriftart muss sich für alle 3 Sprachen eignen; Fraktur und Gothik sind daher nicht zulässig.

5. — Die Teilnehmer am Wettbewerb müssen schweizerischer Nationalität sein.

6. — Die Entwürfe müssen bis Ende Juni 1918 beim Zentralsekretariat des Schweizerwoche Verbandes in Solothurn eingereicht werden und zwar mit dem Vermerk « Betrifft Wettbewerb ». Später einlaufende Entwürfe werden nicht mehr berücksichtigt.

7. — Die Entwürfe dürfen weder der Namen, noch ein Kennzeichen des Verfassers, sondern nur ein Kennwort tragen. Den vollen Namen und die Adresse sowie die Angabe des Heimortes des Bewerbers soll ein beigelegter verschlossener Umschlag mit dem gleichen Kennwort enthalten.

8. — Das Preisgericht besteht aus den Herren Meyer-Zschokke, Direktor

des Museums in Aarau als Obmann, E. Cardinaux, Kunstmaler in Muri, J. Courvoisier, Kunstmaler in Genf und 2 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Schweizerwoche-Verbandes.

9. — Für Preise und Ankäufe stellt der Schweizerwoche-Verband die Summe von Fr. 1000 — zur Verfügung, die wie folgt verteilt werden soll:

1. Preis	Fr. 250 —	5. Preis	Fr. 75 —
2. »	» 150 —	6. »	» 75 —
3. »	» 100 —	7. »	» 50 —
4. »	» 100 —		

Für weitere Preise und Ankäufe Fr. 200.

Die prämierten oder angekauften Arbeiten gehen mit allen Rechten der Vielfältigung in den Besitz des Schweizerwoche Verbandes über.

10. Das Preisgericht tritt spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist zusammen und ist unbedingt beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind unwiderrufflich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Urteil des Preisgerichtes wird in der Tagespresse bekannt gemacht.

11. — Alle eingegangenen Arbeiten verbleiben bis Ende Oktober 1918 zu Ausstellungszwecken in den Händen des Schweizerwoche-Verbandes worauf die nicht erworbenen Entwürfe den Verfassern zurückgeschickt werden.

Der Vorstand des Verbandes Schweizerwoche.



CANDIDATEN :: CANDIDATS

Sektion Aargau.

Munzinger, Hans, Maler, Olten (Nat. Zürich 1917),

Sektion Bern.

Geiser, Bernhard, Maler, Neubrückstr. 23 a, Bern (Nat. Zürich 1917).

Fisch, Waldemar, Adelboden.

Jakobi, Markus, Merligen.

Stauffer, Fred., Maler, Grundweg 14, Bern.

Section de Genève.

Brunner, Charles, peintre, 2 rue de la Muse, Genève.

Salzmann, Louis, peintre, 21, Grands Philosophes, Genève.